

Schul- und Hausordnung

Oberwil-Lieli

(Ausgabe Juni 2025)

Inhaltsverzeichnis

Hausordnung

Allgemeines	3
Schulhaus	3
Turnhalle und Aula	3
Schulareal	4
Sorgfaltspflicht	4
Konsequenzen bei Regelverstössen	5
Besuch des Unterrichts	5
Schulweg und Mittagsruhe	5
Schulbetrieb	5
Pausen	6
Unvorhersehbarer Ausfall der Lehrperson	6
Absenzen	6
Ausserschulische Benützung der Schulanlage	7
Unfallversicherung, Verhalten bei Unfällen	7
Sachschäden und Beschädigung	7
Zu widerhandlungen	8

Verteiler: Schule: Schulleitung, Schulverwaltung, Lehrpersonen,
Lehrerzimmer,
Gemeinde: Gemeindeammann, Gemeinderat Ressort Schule,
Gemeindeverwaltung, Schulhauswart, Leitung Tagesstruktur

Hausordnung

Allgemeines

1. Diese Schul- und Hausordnung wird erlassen, damit ein friedliches und geordnetes Zusammenleben an unserer Schule gewährleistet ist. Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Mitarbeitende tragen gemeinsam dazu bei, dass unsere Schule ein Ort des Vertrauens, der Freude und des Lernens ist. Wir gehen respektvoll miteinander um, übernehmen Verantwortung und sorgen dafür, dass sich alle sicher und wohl fühlen.
2. Diese Schul- und Hausordnung stützt sich auf das Schulgesetz des Kantons Aargau, die Verordnung über die Volksschule, auf das Benützungs- und Gebührenreglement für die Schulanlage Falter sowie die übrigen Liegenschaften der Gemeinde Oberwil-Lieli. Die Schul- und Hausordnung regelt die Benützung der Schulräumlichkeiten, Turn- und Sportanlagen sowie des Pausenplatzes während der üblichen Schulzeiten unter Vorbehalt von erteilten Bewilligungen für anderweitige Nutzungen durch die zuständigen Instanzen während den üblichen Schulzeiten.
3. Alle Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler der Musikschule, die Lehrpersonen und Klassenassistenten, die Schulsozialarbeit, die Mitarbeitende der Tagesstruktur und des Hausdienstes der Schule Oberwil-Lieli unterstehen dieser Schul- und Hausordnung.
4. Alle Schülerinnen und Schüler sowie jene, deren Aufenthalt durch diese Schul- und Hausordnung geregelt wird, haben den darin enthaltenen Weisungen sowie den Anordnungen der Lehrpersonen, der Hauswarte sowie der Gemeindebehörden im Rahmen derer Zuständigkeiten Folge zu leisten.

Schulhaus

1. Schultaschen, Turnsäcke, Kleider, Schuhe, Hausschuhe und dergleichen gehören während und ausserhalb der Schulzeit an den dafür bestimmten Ort.
2. In den Schulzimmern sind Hausschuhe zu tragen.
3. Das Schulhaus bleibt ausserhalb der Schulzeit und über die Mittagszeit geschlossen.
4. Der Zutritt zum Lehrerzimmer ist nur Lehrpersonen, Mitarbeitenden Tagesstrukturen, Lehrpersonen der Musikschule und Personen, die direkt am Schulbetrieb beteiligt sind, gestattet. Schülerinnen und Schüler haben keinen Zutritt zum Lehrerzimmer.

Turnhalle und Aula

1. Die Turnhalle ist mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen zu betreten, deren Sohlen keine Strichspuren auf dem Boden zurücklassen.
2. Der Zutritt zur Galerie der Aula ist Schülerinnen und Schülern nur in Begleitung von berechtigten erwachsenen Personen erlaubt.

Schulareal

1. Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände während den Unterrichtszeiten nicht verlassen. Ausnahmen müssen mit den Lehrpersonen abgesprochen sein.
2. Die Schule pflegt eine Null-Toleranz gegenüber Gewalt. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, keine verletzenden, beleidigenden und ausgrenzenden Handlungen an Dritten auszuüben. Bei Kenntnisnahme von Gewaltvorfällen wird die Schule angemessene Konsequenzen einleiten.
3. Mannschaftsspiele wie Fussball, Handball und dergleichen sind nur auf dem Sportplatz oder auf der Spielwiese erlaubt.
4. Das Spielen mit Bällen in den Gängen und in den Schulzimmern ist strengstens verboten.
5. Mit Fahrrädern, Roller und anderen Fahrgeräten darf auf dem Pausenplatz und in den Gebäuden der Schule nicht gefahren werden. Sie sollen ordentlich an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
6. Das Klettern auf Bäume, Dächer oder Zäune ist aus Sicherheitsgründen verboten.
7. Sämtliche Abfälle gehören in die entsprechenden Abfalleimer (Kehricht, PET und Alu).
8. Das Werfen von Schneebällen ist nur auf dem Sportplatz und auf der Spielwiese erlaubt. Es dürfen keine Schneebälle gegen Gebäude geworfen werden.
9. Schülerinnen und Schüler sollen angemessen und sauber gekleidet zur Schule kommen (z. B. keine bauchfreien Tops, Hotpants oder Tanktops).
10. Rauchen, Alkohol und andere Drogen sind auf dem gesamten Schulgelände verboten.
11. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen ist verboten.
12. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen greifen disziplinarische Massnahmen.

Sorgfaltspflicht

1. Das Schulhaus, die Aussenanlagen und deren Einrichtungen sowie das Schulmaterial sind sorgfältig zu behandeln.
2. Die Hauswarte haben die Aufsicht über die gesamte Schulanlage. Beschädigungen an Schuleinrichtungen wie Geräte, Mobiliar und Anlagen sind umgehend den Lehrpersonen oder den Hauswarten zu melden.
3. Wer mutwillig etwas beschädigt, muss für den Schaden aufkommen.

Konsequenzen bei Regelverstössen

Wer sich nicht an die Schul- und Hausordnung hält, muss mit angemessenen Konsequenzen rechnen. Diese können sein:

- Ein Gespräch mit der Lehrperson
- Wiedergutmachung (z. B. Reparatur, Entschuldigung, Nacharbeit)
- Gespräch mit den Eltern
- Einbezug der Schulleitung, der Hauswarte oder gar des Gemeinderates

Schulordnung

Besuch des Unterrichts

1. Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss Schulgesetz § 38 (SAR 401.100) zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet.
2. Die Eltern oder die Erziehungsberechtigten können nach Absprache mit der Lehrperson den Unterricht ihres Kindes besuchen.
3. Die Eltern oder die Erziehungsberechtigten werden aufgefordert, die Lehrpersonen beim Einhalten dieser Schul- und Hausordnung zu unterstützen und diese mit ihrem Kind zu besprechen.

Schulweg und Mittagsruhe

1. Für den Schulweg sind die Eltern oder die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
2. Die Mittagsruhe von 12.00 bis 13.15 Uhr wird auch auf dem Pausenplatz eingehalten.
3. Nach Unterrichtsschluss verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulareal zügig.

Schulbetrieb

1. Vor dem Unterricht halten sich Schülerinnen und Schüler ruhig in den dafür vorgesehenen Bereichen auf.
2. Beim ersten Glockenzeichen (fünf Minuten vor Schulbeginn) haben sich die Schülerinnen und Schüler umgehend ins Schulzimmer zu begeben. Beim zweiten Glockenzeichen beginnt der Unterricht.
3. Ab dem 1. August 2025 gilt an den Aargauer Volksschulen eine einheitliche Regelung zur Nutzung privater elektronischer Geräte von Schülerinnen und Schülern. Auf dem ganzen Schulareal gilt während den Unterrichtszeiten ein Nutzungsverbot von privaten Geräten wie Handys, Smartwatches, Tablets und Laptops.

Pausen

1. Die obligatorische Pausenaufsicht wird von mindestens zwei Lehrpersonen wahrgenommen.
2. Die grossen Pausen verbringen die Schülerinnen und Schüler draussen auf dem Schulareal. Der Aufenthalt im Schulhaus ist untersagt.
3. Der Aufenthalt im Wald ist untersagt, da er nicht zum Schulareal gehört.
4. Für das Verlassen des Schulareals während der Schulzeit benötigen die Schülerinnen und Schüler die Bewilligung der Klassen- oder Fachlehrperson.
5. Die Schülerinnen und Schüler spielen fair und ohne Gewalt. Schneebälle, Steine und gefährliche Gegenstände sind verboten.

Unvorhersehbarer Ausfall der Lehrperson

1. Wenn eine Lehrperson erkrankt oder aus einem anderen Grund ungeplant ausfällt, findet der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler gemäss Stundenplan statt. Die Schulleitung organisiert eine entsprechende Stellvertretungslösung.

Absenzen

Die Absenzen sind wie folgt geregelt:

2. Die Eltern oder die Erziehungsberechtigten haben der Lehrperson das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht in jedem Fall zu begründen (ausser § 38).
3. Als Gründe gelten insbesondere Krankheit der Schülerin oder des Schülers.
4. Für Urlaubsgesuche gelten die gesetzlichen Regeln der Verordnung über die Volksschule im §13 (SAR 421.313).

Zuständigkeiten:

Dauer	Zuständigkeit
§ 38 des Schulgesetzes Vier freie Schulhalbtage pro Schuljahr (können auch kumuliert werden, ausser an offiziellen Anlässen wie z.B. Schuljahreseröffnung, Spiel- und Sporttag, Wandertag, Projekttag, Schulschlussfeier usw.)	Klassenlehrperson Einreichung der schriftlichen Mitteilung (Formular oder per Klapp) ohne Begründung 2 Schultage im Voraus Download «Formular Jokertag» unter Reglemente/Merkblatt auf der Homepage: www.schule-oberwil-lieli.ch
Bis zu einem Tag (z. B. Arztbesuch)	Klassenlehrperson
Beurlaubung von mehr als einem Tag	Schulleitung Einreichung der schriftlichen Mitteilung mit Begründung , einen Monat im Voraus Längere Urlaube vor und nach den Ferien werden nur ausnahmsweise und in sehr gut begründeten Fällen von der Schulleitung bewilligt.

Ausserschulische Benützung der Schulanlage

1. Die Aufsicht der Schülerinnen und Schüler, die sich ausserhalb der Schulzeit auf dem Schulareal aufhalten, obliegt den Eltern oder Erziehungsberechtigten. Zudem sind die Weisungen des Hauswerts zu beachten.
2. Ausserhalb der Schulzeit ist die Benützung der Aussenanlagen als Spielplatz gestattet. Bei schlechten Witterungs-/Bodenverhältnissen können die Hauswarte die ganze Anlage oder Teile davon sperren.
3. Die Nachtruhe ist spätestens um 22.00 Uhr einzuhalten, ausser es liegt eine spezielle Bewilligung der zuständigen Behörde vor.
4. Jede ausserschulische Benützung der Schulanlage ist bewilligungspflichtig. Details sind im „Benützungs- und Gebührenreglement für die Schulanlage Falter und die übrigen Liegenschaften der Gemeinde Oberwil-Lieli“ sowie im Benützungsreglement für die Freizeitanlage Falter geregelt (erhältlich bei der Gemeindekanzlei der Gemeinde Oberwil-Lieli oder auf www.oberwil-lieli.ch).

Unfallversicherung, Verhalten bei Unfällen

Die Gesundheitskosten als Folge von Schulunfällen sind durch die obligatorische private Krankenkasse gedeckt. Selbstbehalte und Franchisen gehen zu Lasten der verunfallten Person resp. deren Eltern oder deren Erziehungsberechtigten. Die Unfallversicherung der Schule Oberwil-Lieli kommt nur in Ergänzung zur obligatorischen Krankenkasse zum Tragen.

Vorgehen bei einem Unfall:

- Die verunfallte Person bzw. die Eltern oder die Erziehungsberechtigten informieren sofort die eigene Krankenkasse.
- Ist mit Dauerfolgen zu rechnen, muss die Schulverwaltung informiert werden, damit die Versicherung der Schule Oberwil-Lieli eingeschaltet werden kann.
- Lehnt die eigene Krankenkasse Leistungen ganz oder teilweise ab, sind die Betroffenen gebeten, sich mit der Schulverwaltung in Verbindung zu setzen. Wichtig: Damit Ansprüche bei der Unfallversicherung der Schule geltend gemacht werden können, muss die Abrechnung bzw. das Ablehnungsschreiben der eigenen Krankenkasse der Schülerin oder des Schülers bei der Schulverwaltung eingereicht werden.

Für weitere Auskünfte steht die Schulverwaltung zur Verfügung.
schulverwaltung@schule-oberwil-lieli.ch oder Telefon 056 648 62 12

Sachschäden und Beschädigung

Die Schulversicherung deckt keine Sachschäden bei Diebstählen (z. B. bei Entwendung von Geld, Wertgegenständen, Brillen) oder bei Beschädigung (z. B. an Velos).

Zu widerhandlungen

1. Die Hauswarte, Lehrpersonen sowie die Gemeindebehörden sind befugt, jene Personen vom Schulareal wegzuweisen, die sich nicht an die Schul- und Hausordnung halten. Sie informieren die Schulleitung.
2. Die Schulleitung und Gemeindebehörden können Fremdbenützern wie Vereinen oder Zivilpersonen den Zutritt zu den Schulanlagen verweigern oder ein Arealverbot verhängen, wenn diese sich der vorliegenden Haus- und Schulordnung widersetzen oder die Weisungen der Hauswarte nicht befolgen.

Alle Schülerinnen und Schüler, die neu in die Schule Oberwil-Lieli eintreten, erhalten die Schul- und Hausordnung durch die Schulverwaltung ausgehändigt.

Die Eltern oder die Erziehungsberechtigten haben mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass sie die Schul- und Hausordnung zur Kenntnis genommen und mit ihren Kindern besprochen haben.

Die vorliegende von der Ressortleiterin des Gemeinderates und der Schulleitung Oberwil-Lieli genehmigte Schul- und Hausordnung tritt ab dem 13. Juni 2025 in Kraft und ersetzt die früheren Ausgaben vom August 2021, Februar 2023 und August 2023.

Oberwil-Lieli, 13. Juni 2025

A blue ink signature of Gabriela Bader.

Gabriela Bader
Ressortleiterin Gemeinderat

A blue ink signature of Jeannette Hecht.

Jeannette Hecht
Schulleitung